

Informationsblatt
Anforderungen eines schlüssigen Antrages zum Fachanwalt für Sozialrecht
(Stand: Mai 2019)

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

mit diesem Merkblatt möchte der Fachwaltsausschuss Sozialrecht über die Anforderungen an einen formal und inhaltlich schlüssigen Antrag informieren.

1. Die Fachwaltsordnung in der jeweils aktuellen Fassung findet Anwendung. Entsprechend der Verfahrensordnung im zweiten Teil der Fachwaltsordnung hat der Kammervorstand für die Prüfung der Anträge Fachwaltsausschüsse eingesetzt.

Vorsitzender des Ausschusses ist Herr Kollege Guido Stark, Lübeck, stellvertretende Vorsitzende ist Frau Kollegin Susanne Pfuhlmann-Riggert, Neumünster, Schriftführer ist Herr Kollege Frank Tietz, Lübeck.

2. Die Anträge sind an den Kammervorstand zu richten (§ 22 FAO). Wir erheben eine Gebühr von 280,00 € für die Bearbeitung des Antrages. Diese Gebühr ist bei Antragstellung zu überweisen bei der HypoVereinsbank AG, IBAN DE88 2003 0000 0061 1936 07, BIC HYVEDEMM 300.
3. Für die Verleihung der Fachwaltsbezeichnung ist Voraussetzung, dass Sie eine dreijährige Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und anwaltliche Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung nachweisen (3 FAO): beide Voraussetzungen sind – jede für sich – zu belegen.
4. Mit dem Antrag sollten alle nach der Fachwaltsordnung notwendigen Unterlagen in leicht prüfbarer Form vorgelegt werden. Je weniger Rückfragen erforderlich sind, umso schneller kann über den Antrag entschieden werden.

Folgende Unterlagen müssen gemäß § 6 FAO vorgelegt werden:

Zeugnis zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse

Das Zeugnis des Veranstalters sollte im Original vorgelegt werden. Hierin müssen die erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang im Umfang von 120 Zeitstunden, Zeitraum und Dozenten hinsichtlich der jeweiligen Rechtsgebiete des Sozialrechts gemäß § 11 FAO sowie die erfolgreiche Teilnahme an mindestens drei Klausuren mit insgesamt 15 Zeitstunden bestätigt sein.

Die Klausuren sind im Original vorzulegen.

Falllisten zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen

Gemäß § 5 d FAO müssen die besonderen praktischen Erfahrungen durch die selbständige Bearbeitung von mindestens 60 sozialrechtlichen Fällen **in den letzten drei Jahren** vor der

Antragstellung nachgewiesen werden. **Die Fälle müssen aus mindestens drei der in § 11 Nr. 2 FAO bestimmten Gebiete stammen.**

Mindestens 20 Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein. Gerichtliche Verfahren sind Verfahren, die bei Gericht anhängig geworden sind.

Gliederung der Falllisten

Bitte die Fälle in alphabetischer Reihenfolge nach den Namen der Mandanten auflisten. Zur Arbeitserleichterung sollte gekennzeichnet werden, wenn gerichtliche und außergerichtliche Fälle für dieselbe Partei bearbeitet worden sind. Grenzen Sie in diesen Fällen bitte die Lebenssachverhalte deutlich voneinander ab.

Wird ein- und derselbe Lebenssachverhalt in verschiedenen Verfahrensabschnitten bearbeitet, zählt dies grundsätzlich nur als ein Fall. Sind Sie also erst im Widerspruchsverfahren und dann im Klageverfahren und möglicherweise noch in einem einstweiligen Anordnungsverfahren tätig gewesen, handelt es sich um ein- und denselben Fall, wenn immer derselbe Lebenssachverhalt betroffen ist. Dies gilt auch für die Durchführung von Rechtsmittelverfahren, es sei denn, es ergeben sich aus besonderen Umständen andere Wertungsmöglichkeiten, etwa, wenn im Berufungsverfahren erstmals ganz neue, erheblichen Aspekte bearbeitet werden müssen.

Bitte die Fallliste wie folgt aufbauen:

1. Gerichtliche Verfahren
2. Außergerichtliche Tätigkeit
 - a) nur Beratung
 - b) Vertretung nach außen

Die gerichtlichen Verfahren sollten fortlaufend durchnummeriert werden, die außergerichtlichen Fälle danach ebenfalls.

Inhalt der Falllisten

Zu jedem einzelnen Fall müssen gemäß § 6 Abs. 3 FAO angegeben werden

- Aktenzeichen (gerichtliches Aktenzeichen, eigenes Aktenzeichen)
- Gegenstand der Tätigkeit, Rechtsgebiet
- Zeitraum (Beginn und Ende; Hinweis: Ein Fall ist beendet, wenn er *sachlich abgeschlossen* ist, nicht nach Erteilung und Einziehung der Gebührenrechnung!)
- Art und Umfang der Tätigkeit (wichtig, wenn nur beraten worden ist, sonst ggf. nur 0,5 Punkte)
- Stand des Verfahrens.

Soweit das Verfahren bereits abgeschlossen ist, geben Sie bitte an, wie dieses geschehen ist (z. B. durch Urteil, Anerkenntnis, Vergleich, Klagerücknahme pp). In diesem Fall ist auch das Datum der Entscheidung pp. mitzuteilen.

Die Angabe eines Kurzrubrums erleichtert und beschleunigt die Bearbeitung des Antrages. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Fachanwaltsausschüsse, soweit sie nicht dem Kammervorstand angehören, den antragstellenden Kollegen gegenüber **zur Verschwiegenheit verpflichtet** sind.

Die Auflistung der Fälle und die Angabe von Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit sind erforderlich, um den Umfang der Tätigkeit beurteilen zu können. Außerdem benötigt der Fachausschuss nähere Angaben zu den einzelnen Fällen auch, um zu entscheiden, ob Arbeitsproben gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 FAO anzufordern sind.

Fallzahlen

Es ist nicht empfehlenswert, die Falllisten auf exakt 60 Fälle zu beschränken. Ergeben sich z. B. Doppelnennungen, kann es passieren, dass die Fallzahl nicht ausreicht.

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag eine Erklärung des Inhaltes bei, dass Sie die in der Fallliste aufgeführten Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet haben.

Abschließend bleibt darauf hinzuweisen, dass der Fachausschuss ein Votum abgibt, das er gegenüber dem Kammervorstand begründet.

Über dieses Votum befindet sodann der Kammervorstand.

Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass die Bearbeitung eines Antrages in der Regel nicht unter drei Monaten erfolgen kann. Die Ausschussmitglieder votieren im Umlaufverfahren.

Fortbildung

Wir möchten bereits jetzt darauf hinweisen, dass Kolleginnen und Kollegen, denen gestattet wird, die Fachanwaltsbezeichnung „Fachanwalt für Sozialrecht“ zu führen, gemäß § 15 FAO jährlich mindestens 15 Stunden Fortbildung nachweisen müssen.

Die Fortbildung kann durch wissenschaftliche Publikation oder dozierende bzw. hörende Teilnahme an mindestens einer anwaltlichen Fortbildungsveranstaltung erfolgen.

Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, muss damit rechnen, dass ihm vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Erlaubnis, sich Fachanwalt für Sozialrecht nennen zu dürfen, wieder entzogen wird.

Der Nachweis muss gegenüber dem Kammervorstand unaufgefordert erbracht werden. Er ist spätestens vorzulegen bis zum 31. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres.

Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Kalenderjahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen, wobei Lehrgangszeiten angerechnet werden, § 4 Abs. 2 FAO.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

gez.

Guido Stark

Rechtsanwalt

- Ausschussvorsitzender -